



Bekanntmachung vom 16. Februar 2026

Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage Grasbeuren (Salem) in die Seefelder Aach

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Der Abwasserzweckverband Obere Seefelder Aach, Salemer Str. 1, 88697 Bermatingen beantragt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Grasbeuren (Salem) zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Seefelder Aach. Der Grund für die Neubeantragung ist die Befristung der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis für die bereits bestehende Kläranlage.

Der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage in dieser Größe fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hierfür ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Es ist prüfen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei planmäßigem Betrieb mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen ist. Bei der überschlägigen Prüfung durch die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Betrieb der Kläranlage nicht zu erwarten sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Wesentliche Gründe für diese Feststellung sind:

Merkmale des Vorhabens:

Das im Einzugsbereich der Kläranlage Grasbeuren anfallende häusliche und gewerbliche Abwasser (Schmutzwasser) sowie Mischwasser wird in einer Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik behandelt (mechanische, biologische und chemische Reinigung) und danach in die Seefelder Aach eingeleitet.

Standort des Vorhabens:

Die Kläranlage Grasbeuren liegt auf dem Flurstück 149/150, Gemeinde Salem, Gemarkung Grasbeuren. Die Einleitung des behandelten Abwassers erfolgt bei Flurstück Nr. 150, Gemeinde Salem, Gemarkung Grasbeuren in die Seefelder Aach.

Direkt an der Kläranlage und im näheren Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete.

Im weiteren Umfeld der Kläranlage befindet sich das Natura 2000-Gebiet, bzw. FFH-Gebiet „Bodenseehinterland zwischen Salem und Markdorf“ mit der Schutzgebietsnummer 8221342.

Ein direkter Bezug zwischen der Kläranlage und diesem FFH-Gebiet besteht auf Grund der Entfernung nicht. Lediglich durch die Lage des FFH-Gebiets unmittelbar an der Seefelder Aach könnte sich durch die Kläranlage bzw. durch das eingeleitete gereinigte Abwasser ein Einfluss ergeben.

Im weiteren Umkreis von 1.000 m um die Kläranlage Grasbeuren befinden sich mehrere geschützte Biotope. Ein direkter Bezug zwischen der Kläranlage und diesen Biotopen besteht auf Grund der Entfernung ebenfalls nicht.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die Einleitung des behandelten Abwassers hat einen Einfluss auf das Oberflächenwasser. Das in der Kläranlage ankommende, verschmutzte Abwasser wird nach dem Stand der Technik mechanisch, biologisch sowie chemisch gereinigt, wodurch die einzuhaltenden Grenzwerte i. d. R. deutlich unterschritten werden. Das behandelte Abwasser wird im Vergleich zu seinem ursprünglichen Zustand (unbehandeltes Abwasser) durch die Reinigungsleistung der Kläranlage in einer verbesserten Form in die Seefelder Aach abgeleitet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind bei planmäßigem Betrieb nicht zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei Einhaltung der Planunterlagen und der Nebenbestimmungen der Entscheidung ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die Kläranlage entstehen keine wesentlichen Belästigungen. Die geruchsbehafteten Bereiche auf der Kläranlage, wie bspw. die Rechenanlage sowie die Anlagenteile zur Schlammbehandlung, befinden sich in Gebäuden. Daher ist auf der Kläranlage mit geringen Geruchsemisionen zu rechnen.

Den Antragsunterlagen war eine detaillierte Betrachtung hinsichtlich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend dem UVPG beigefügt. Die enthaltenen Ausführungen sind plausibel und nachvollziehbar. Sie bilden die Grundlage für diese Feststellung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, 16. Februar 2026
Landratsamt Bodenseekreis